

1260/AB XXI.GP

Eingelangt am: 21.11.2000

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1238/J - NR/2000, betreffend in Auftrag gegebene Gutachten in - und ausländischer Experten, die die Abgeordneten Parnigoni und GenossInnen am 20. September 2000 an meinen Amtsvorgänger gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Zu dieser Frage wurde mir mitgeteilt, dass mein Amtsvorgänger die Vergabe von Gutachten für notwendig erachtet hat, weil die finanziellen Mittel, die für den Ausbau der Schieneninfrastruktur zur Verfügung stehen, bei weitem nicht für die Bedeckung aller geplanten Infrastrukturinvestitionen ausreichen. Als Konsequenz dieses finanziellen Engpasses ergab sich für ihn die Notwendigkeit zur neuerlichen Gewichtung der vorliegenden Ausbauprojekte, die angesichts der angespannten Personalsituation nicht durch Beamte des ho. Ressorts durchgeführt werden konnte.

Hinsichtlich der Vergabe von Gutachten durch Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit darf ich mitteilen, dass diese Unternehmen in jenen Bereichen, in denen sie nicht öffentliche Mittel beanspruchen, frei in ihrer Entscheidung sind und nur der Kontrolle durch den Eigentümer, aber nicht durch das Parlament unterliegen. In der Zeit meines Amtsvorgängers wurden vom Verkehrsressort insgesamt 18 Gutachten in Auftrag gegeben.

Zu den Fragen 2 und 3:

- a) Cap Gemini Ernst & Young Consulting Österreich AG, Wien
Die Honorare werden durch die untersuchten Unternehmen ÖBB, HL - AG, BEG, SCHIG und ASFINAG bezahlt (finanzielle Situation des Bahnbereiches).
- b) o. Univ. Prof. DDr. Walter Barfuß, Wien
Das Honorar wurde durch die HL - AG bezahlt (Rechtsgutachten Semmering).
- c) BSL Management Consultants Bente, Petersen & Partner, Hamburg
Auftragssummen: 287.000,- ATS und 812.000,-ATS (Projekt Flughafenschnellbahn).
- d) Ernst Basler & Partner, Schweiz
Auftragssummen: 450.000,- ATS, 480.000,- ATS und 1.207.000,- ATS
(Evaluierung der Projekte Güterzugsumfahrung St. Pölten, Unterinntal sowie Überprüfung der bisherigen ÖBB - Übertragungsverordnungen).
- e) PTV Planung, Transport und Verkehr AG, Karlsruhe
Auftragssumme: 1,524.000,- ATS (Objektivierung der Privatbahnförderung).
- f) em. 0. Univ. Prof. DI Dr. techn. Erich Marx, Wien
Auftragssumme: 1,404.000,- ATS (ÖBB - Infrastruktur - Controlling).
- g) Prof. Schwaninger & Dr. Laesser, Schweiz
Auftragssumme: 309.000,- ATS (Projekt Bahnausbau Gasteinertal).
- h) Fritsch, Chian & Partner, ZT GmbH, Wien
Auftragssumme: 1,460.000,- AIS (ÖBB - Infrastruktur - Controlling).

i)

j) BDO Auxilia Treuhand Wirtschaftsprüfungs - u. SteuerberatungsgesmbH, Wien
Auftragssumme: 367.000,- ATS (ÖBB - Infrastruktur - Controlling).

k) Rechtsanwalt Dr. Heinrich Vana, Wien
Auftragssumme: 893.000,- ATS (Projekt Bahnausbau Gasteinertal)

Die Aufträge f) bis j) wurden bereits unter Herrn Bundesminister Dr. Einem begonnen.

Zu Frage 4:

Die finanzielle Bedeckung der vergebenen Gutachten erfolgt von den finanzgesetzlichen Ansätzen 1/65118 und 1/65148.

Zu den Fragen 5, 6 und 7:

Die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen gelten nur dann, wenn das vom Auftraggeber zu entrichtende Entgelt gewisse Schwellenwerte übersteigt. Die Schwellenwerte werden in Schwellenwertverordnungen bekanntgegeben. Die letzte Kundmachung stammt vom 11.2.2000, BGBl. II 51/2000.

Wie mir mitgeteilt wurde, liegen die vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in Auftrag gegebenen Dienstleistungen unter den Schwellenwerten der Schwellenwertverordnung. Somit war das Bundesvergabegesetz für diese Aufträge nicht anwendbar. Das heißt aber nicht, dass keine vergaberechtlichen Normen greifen.

So gelten die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) über das Diskriminierungsverbot, das Verbot der mengenmäßigen Einfuhrbeschränkung sowie über die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit grundsätzlich auch für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen unter den Schwellenwerten.

Gemäß § 13 Abs. 1 BverG sind darüber hinaus unter den Schwellenwerten die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 anzuwenden. Die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 sind unter den Schwellenwerten jedoch nicht auf nichtprioritäre Dienstleistungen gemäß Anhang IV BverG (Dienstleistungen im Sinne von § 3 Abs. 3 BverG) sowie auf Aufträge im Sektorenbereich anzuwenden.

Bei technischen Gutachten ist darauf abzustellen, ob reine Ingenieur - und Planungsgutachten beauftragt werden sollen. Diese Dienstleistungen unterliegen der ÖNORM A 2050. Sofern aber vor der eigentlichen Planung oder technischen Aufgabe zunächst die "politische Machbarkeit und Sinnhaftigkeit" durch das beauftragte Gutachten ausgelotet werden soll, unterliegen diese Dienstleistungen nicht der ÖNORM A 2050. Eine eindeutige Regelung sehen die Vergabennormen diesbezüglich jedoch nicht vor.

Welche konkreten Überlegungen meinen Amtsvorgänger zu einer direkten Beauftragung veranlaßt haben, entzieht sich meiner Kenntnis.

Zu Frage 8:

Die Angemessenheit eines Preises hängt vom Wert der entsprechenden Dienstleistung ab. Dies zu beurteilen obliegt den Organen jener Gesellschaften, die solche Verträge abschließen.

Zu Frage 9:

Nein.